

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Amt der NO Landesregierung GZ 650.143/6-V/2/90 Poststelle

An den

Herrn

Landeshauptmann von Niederösterreich

GK-6(4g-26/K-6) Beilagen O

- 6. SEP. 1990

Bearbeiter m.K.

1010 Wien

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom

Zu K-6-1990 (Ltg.-226/K-6-1990) vom 12. Juli 1990

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1990, über die Änderung des Niederösterreichischen Kurzparkzonenabgabegesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. September 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes Besitzer einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO ex lege von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe nach dem Niederösterreichischen Kurzparkzonenabgabegesetzes 1987, LGBl. 3706-0 befreit sind, nimmt aber die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Kommunal- Ausschusses des Landtages, der für die Auslegung des Gesetzes Bedeutung zukommen kann, zur Kenntnis.

Im übrigen wird neuerlich daruf verwiesen, daß es dringend notwendig wäre, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Mitwirkung an der Vollziehung dieses (Abgaben)Gesetzes zu entlasten.

> 5. September 1990 Für den Bundeskanzler: SCHICK

det har ent hand:

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz ROMEDER

den Klub der ÖVP

den Klub der SPÖ

den Klub der FPÖ

die Abteilung II/1

die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

6. September 1990.

Die Landfagsdirektion:

(Dworschak)

Winds I Strok